

Vorcontract

Am untengesetzten Tage ist zwischen

den Erben des weiland Herrn Geheimraths

Magnus von Essen

als Verkäufern und

dem Herrn Baron

James von Uexküll

als Käufer,

nachstehender Contract verabredet, genehmigt und unwiderruflich abgeschlossen worden.

1.

Es verkaufen und übertragen die eingangs benannten Erben für sich und ihre Erben das auf den Namen Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths Magnus von Essen verzeichnete, hierselbst auf dem Dom sub Nr. 12 belegene Wohnhaus nebst sämtlicher Appertinentien, mit allem was daselbst erd-, wand-, niet-, mauer- und nagelfest ist, --- mit alleiniger Ausnahme des über der Hausthür angebrachten steinernen Familienwappens und eines im oberen Salon vor die Wand geschraubten Spiegels, welche beiden Gegenstände die Verkäufer abnehmen lassen können, dabei aber die Stelle der Mauer, in welcher das steinerne Wappen eingesetzt, für ihre Rechnung in Ordnung bringen zu lassen verpflichtet sind, --- frei von Schulden und Graviationen, mit allen Rechten und Obliegenheiten, wie dieses Immobil nebst Zubehör bisher besessen und benutzt worden, oder Rechtens noch hätte besessen und genutzt werden können, an den Baron James von Uexküll und dessen Erben für den unabänderlich festgesetzten Kaufschilling von 23.000 R., schreibe, dreiundzwanzigtausend Rubel S. Münze.

2.

Den Kaufschilling liquidiert der Käufer wie folgt:

1. bei Unterschrift dises Vorcontractes zahlt derselbe mit Einschluß des Handgeldes zweitausend R. S. Mze., über welche Zahlung am Fuße dieses Contractes quittiert wird.

2.000 R.

2. bei der Unterschrift des formellen Contracts, welcher jedenfalls vor dem 1. Januar 1872 abzuschließen ist, zahlt Herr Käufer zehntausend Rubel S. Mze. ohne Zinsen,

10.000 R.

3. derselbe bleibt als Kaufschillingsrückstand schuldig, elftausend Rubel S. Mze. Diese 11.000 Rubel, welche vom Tage des formellen Contracts ab mit sechs Prozent jährlich postnumerando (nachträglich) zu verzinsen sind, werden beim Act der Corrobation des Kaufcontracts als einzige erste Ingrossation auf, das während der Dauer der Schuld ununterbrochen mindestens bis zum Betrage von 15.000 Rubel S. gegen Feuersgefahr zu versichernde Wohnhaus, vergewisert.

11.000 R.

Summe:

23.000 R.

Die Bezahlung des Kaufschillingrückstandes von 11.000 R. muß auch ohne vorhergegangene Kündigung am 5. März 1874 erfolgen.

3.

Die Erben des Herrn M. v. Essen behalten sich das Recht vor, das verkaufte Wohnhaus bis zum 1. Mai 1872 unentgeltlich zu benutzen, Herr Käufer ist indes berechtigt, schon jetzt seine Möbel in dem gekauften Hause abstellen zu lassen, einen seiner Diener daselbst wohnen und sämtliche Wohnzimmer frei zu lassen.

4.

Falls wider Erwarten in Betreff der von dem Wohnhause Nr. 12 auf dem angrenzenden, der Ritter- und Domkriche zugehörigen Gartenplatz führenden Fenster, sowie in Ansehung der von dem benachbarten Baron Stackelbergschen Hause und auf den Hof des Immobils Nr. 12 führenden Fenster irgendwelche Differenzen entstehen sollten, so sind solche einzig und allein von dem Herrn Käufer für dessen Rechnung und Gefahr zum Austrag zu bringen, und übernehmen die Verkäufer in dieser Hinsicht keinerlei Vertretung und Gewährleistung.

5.

Herr Käufer hat vom März 1872 ab alle Abgaben für das verkaufte Wohnhaus zu entrichten und den Verkäufern die vorausgezahlte Assecuranzprämie für die Zeit vom März bis zum September 1872 zurückzuerstatten. Die das Haus betreffenden Dokumente werden, soweit solche vorhanden, bei der Unterschrift des formellen Contracts dem Herrn Käufer übergeben.

6.

Sämtliche bei der An- und Ausfertigung dieses Contractes, bei der Corrobation desselben und bei der Ingrossation, vorfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten mit Einschluß der Krepostposchline trägt und erlegt Herr Käufer allein.

7.

Bei einem das verkaufte Wohnhaus betreffenden Schadenfeuer, ist Herr Käufer verpflichtet, die von der Feuerversicherungsgesellschaft ausgezahlte Entschädigungssumme, soweit solche die Forderung des Verkäufers von Capital und Zinsen nicht übersteigt, sofort nach Empfang dem Verkäufer vollends resp. theilweiser Berichtigung des Kaufschillingrückstandes zu bezahlen.

8.

Die contrahierenden Theile geloben, diesen auf Treu und Glauben abgeschlossenen Kaufcontract stets aufrecht und in Kraft zu erhalten und haben, zur Bekräftigung alles dessen, diesen in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Vorcontract, welchem gemäß bis zum 1. Januar 1872 der formelle Contract abzuschließen ist, unterschrieben und untersiegelt.

Reval, den 7. November 1871

L. v. Rennenkampff

als Bevollmächtigter Sr. Excellenz der
Frau Geheimrätthin

Elise von Essen,

geb. Gouillemot und der Frau

Stephanie von Rennenkampff, geb. von Essen

als Verkäufer

Graf P. Jesttorovin

als Bevollmächtigter des Herrn

Barons James von Uexküll

als Käufer